

☒ **Beschluss**

☐ **Wahl**

☐ **Kenntnisnahme**

Vorlagen Nr. 20/014/2017

öffentlich

Fachbereich: Kämmerei Bearbeiter/in: Büttner, Anja	Datum: 24.05.2017 Az.: 20-11
---	---------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Kreisausschuss	29.06.2017	Vorberatung
Kreistag	10.07.2017	Beschluss

Weiterleitung der Sonderauskehrung des Landschaftsverbandes Rheinland an die ka. Städte

Finanzielle Auswirkung	☒ ja	☐ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Personelle Auswirkung	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Organisatorische Auswirkung	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen

Beschlussvorschlag:

Sofern die Landschaftsversammlung am 30.06.2017 die Sonderauskehrung an die Mitglieds-körperschaften beschließt, werden folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Kreistag beschließt, dass über die mit Beschluss vom 18.06.2007 gefassten Erheblichkeitsgrenzen hinaus die Unerheblichkeit gegeben ist und damit keine Nach-tragspflicht ausgelöst wird.
2. Der Kreistag beschließt, den Erstattungsbetrag des Landschaftsverbandes Rheinland vollständig an die kreisangehörigen Städte weiterzuleiten.

Fachbereich: Kämmerei Bearbeiter/in: Büttner, Anja	Datum: 24.05.2017 Az.: 20-11
---	---------------------------------

Weiterleitung der Sonderauskehrung des Landschaftsverbandes Rheinland an die ka. Städte

Anlass der Vorlage:

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) hat im Rahmen seines Jahresabschlusses 2016 mitgeteilt, dass er beabsichtigt, die Kommunen durch eine Sonderauskehrung in Höhe von rd. 275 Mio. € zu entlasten. Für den Kreis Mettmann ergäbe sich eine ungeplante Erstattung in Höhe von 17,996 Mio. €, die in voller Höhe an die kreisangehörigen Städte weitergeleitet werden soll.

Sachverhaltsdarstellung:

Der Landschaftsausschuss hat in seiner Sitzung vom 29.03.2017 einen empfehlenden Beschluss für die Landschaftsversammlung gefasst, die Mitgliedskörperschaften durch eine Sonderauskehrung in Höhe von 275 Mio. € zu entlasten. Die Entlastung steht im Zusammenhang mit der Klärung der Zuständigkeiten für Integrationshilfen.

Der LVR hatte in seinen Haushalten 2012 bis 2016 aufgrund eines Rechtsstreites mit der Stadt Köln zur Klärung der Zuständigkeiten für Integrationshilfen vorsorglich Rückstellungen geplant und von den Mitgliedskörperschaften auch tatsächlich über die Landschaftsumlage finanziert bekommen. Da die Stadt Köln am 04.10.2016 ihre Klage gegen den LVR zurückgezogen hat und die sachliche Zuständigkeit für die Hilfestellung unter der aktuellen Gesetzeslage anerkannt hatte, konnte der LVR im Jahresabschluss 2016 die zuvor gebildeten Rückstellungen wieder ertragswirksam auflösen.

Die Erstattung an die Mitgliedskörperschaften soll nun im Haushaltsjahr 2017 auf Basis der für das Haushaltsjahr 2016 geltenden Umlagegrundlagen erfolgen. Für den Kreis Mettmann ergeben sich somit rd. 17,996 Mio. € an Erstattungen.

Die Landschaftsversammlung muss der Entlastung noch zustimmen. Die Sitzung findet erst am 30.06.2017 statt. Über das Ergebnis wird mündlich im Kreistag am 10.07.2017 berichtet.

Im Rahmen des Rücksichtnahmegebotes möchte der Kreis Mettmann das Geld an seine kreisangehörigen Städte weiterleiten und diese noch im laufenden Haushaltsjahr 2017 entlasten. Gegenüber der Bezirksregierung Düsseldorf ist eine entsprechende Absichtserklärung, vorbehaltlich des Votums des Kreistages, erfolgt. Diese hat den Vorgang zur Kenntnis genommen und keine Bedenken gegen das beabsichtigte Verfahren geäußert.

Die Weiterleitung dieses Betrages an die kreisangehörigen Städte stellt für den Haushalt des Kreises im Jahr 2017 einen außerplanmäßigen Aufwand und eine außerplanmäßige Auszahlung dar, die im Sinne des § 81 GO NRW erheblich sind und an sich eine Nachtragspflicht begründen.

Da dem Kreis Mettmann jedoch ebenfalls außerplanmäßig auch die Erträge und Einzahlungen in gleicher Höhe vom LVR zufließen, erhöht sich dadurch das Gesamtvolumen des Kreishaushaltes entsprechend. Im Ergebnis gibt es keine finanzielle Verschlechterung für den

Kreishaushalt, sondern lediglich eine betragsneutrale Angleichung auf der Ertrags- bzw. Aufwandsseite sowie auf der Einzahlungs- bzw. Auszahlungsseite.

Die Gefahr für einen erheblichen Fehlbetrag oder eine Änderung des Kreisumlagehebesatzes entsteht hierdurch nicht.

Für solche und ähnliche Fälle, in denen eine Nachtragspflicht nach den derzeitigen Regularien zwar begründbar ist, die Sinnhaftigkeit aber auch aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten in Frage gestellt werden muss, hat der Kreistag mit Beschluss vom 22.03.2012 folgende ergänzende Regelung getroffen:

Der Kreistag kann in begründeten Einzelfällen entscheiden, ob i.R.d. § 81 GO NRW über die mit Beschluss vom 18.06.2007 gefassten Grenzen hinaus weiterhin Unerheblichkeit gegeben ist und damit keine Nachtragspflicht ausgelöst wird.

Die Verwaltung schlägt vor, von dieser Regelung Gebrauch zu machen.

Nach den entsprechenden Beschlüssen der Landschaftsversammlung am 30.06.2017 und des Kreistages am 10.07.2017 sowie dem Eingang der Mittel soll der Erstattungsbetrag dann direkt 1:1 zur finanziellen Entlastung den ka. Städten zur Verfügung gestellt werden.

Finanzielle Auswirkungen (Angaben in €)

Produkt	16.01.01	Steuern, allgemeine Umlagen, allgemeine Zuweisungen
---------	-----------------	--

Ergebnisplan	Erträge	2017	2018	2019	2020
	¹ Ansatz der Maßnahme	0			
	² Neuer Ansatz	17.996.000			
	Differenz	17.996.000			
	Aufwände				
	¹ Ansatz der Maßnahme	0			
	² Neuer Ansatz	17.996.000			
	Differenz	17.996.000			

Finanzplan	Einzahlungen				
	¹ Ansatz der Maßnahme	0			
	² Neuer Ansatz	17.996.000			
	Differenz	17.996.000			
	Auszahlungen				
	¹ Ansatz der Maßnahme	0			
	² Neuer Ansatz	17.996.000			
	Differenz	17.996.000			

¹ bitte den Ansatz der Maßnahme wie im Haushaltsplan aufgeführt eintragen

² bitte den ggfs. neuen, geänderten Ansatz für die Maßnahme eintragen

Ergebnis- plan	☐ Haushaltsmittel stehen im Planjahr im EP zur Verfügung, davon ☐ im Haushaltsplan (Zeile) ☐ durch genehmigte üpl./apl. Mittel ☐ durch Übertragung aus Vorjahr/en ☐ durch Auflösung von Rückstellungen	☐ Haushaltsmittel stehen im Planjahr im EP nicht zur Verfügung Deckungsvorschlag ☐ ja bei Produkt ☐ teilweise bei Produkt in Höhe von ☐ zu beantragende üpl./apl. Mittel bei Produkt in Höhe von ☐ nein
Finanz- plan	☐ Haushaltsmittel stehen im Planjahr im FP zur Verfügung, davon ☐ im Haushaltsplan (Zeile) ☐ durch genehmigte üpl./apl. Mittel ☐ durch Übertragung aus Vorjahr/en Haushaltsmittel wurden in der mittelfristigen Finanzplanung ☐ bereits berücksichtigt ☐ noch nicht berücksichtigt und werden im nächsten Haushaltsplan veranschlagt	☐ Haushaltsmittel stehen im Planjahr im FP nicht zur Verfügung Deckungsvorschlag ☐ ja bei Produkt ☐ teilweise bei Produkt in Höhe von ☐ zu beantragende üpl./apl. Mittel bei Produkt in Höhe von ☐ nein
Gesamtsumme (bei Investitionen):		
Nutzungsdauer in Jahren (bei Investitionen)		

Personelle Auswirkung

Organisatorische Auswirkung

Anlage